KANTON
LUZERN

Merkblatt

Abdeckung offener Güllelager im Kanton Luzern
Verfahren und Bewilligung

Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des *Massnahmenplans II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak* am 1. Juli 2020 hat der Regierungsrat festgelegt, dass im Kanton Luzern sämtliche offenen Güllelager bis spätestens im Jahr 2030 abgedeckt werden müssen. Durch die dauerhafte Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern lassen sich die Ammoniak- und Geruchsemmissionen deutlich reduzieren. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten gemäss der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Landwirtschaft (BAFU und BLW, teilrevidierte Ausgabe 2023) feste Konstruktionen oder Schwimmfolien, die dem aggressiven Milieu im Lagerbehälter langfristig standhalten. Für den Vollzug dieser Massnahme ist die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) zuständig.

Finanzielle Beiträge für Güllelagerabdeckungen

Landwirtschaftliche Betriebe können im Rahmen der Investitionshilfen in der Landwirtschaft Beiträge für die Abdeckung von bestehenden Güllelagern beantragen.

Für die Prüfung und Bearbeitung von Beitragsgesuchen «Beitragsgesuch Abdeckungen von bestehenden Güllelager» ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zuständig.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Dienststelle lawa die Beiträge schriftlich zugesichert hat. Werden die Arbeiten ohne ausdrückliche Bewilligung der Dienststelle lawa vorzeitig gestartet, können keine Beiträge gewährt werden.

Allgemeine Anforderungen an die Abdeckungen

Entsprechend den Vorgaben der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» müssen die Abdeckungen folgende baulichen Bedingungen erfüllen:

- Abdeckungen müssen zwei Öffnungen aufweisen, eine am Silorand[1] und eine am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.
- Die Öffnungen dürfen gesamthaft 6 % der totalen Güllelageroberfläche nicht übersteigen.

[1] Öffnungen in der Seitenansicht sind ausschliesslich im Bereich des Rührwerks zulässig. Hinter der Öffnung für das Rührwerk muss ein Windschutz vorhanden sein (z. B. in Form eines Querbalkens).

- Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) müssen erfüllt sein.

Natürliche Schwimmschichten, schwimmende Kunststoffelemente, Strohhäckselaufschichtungen oder andere Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z. B. beim Rühren der Gülle, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht. Schwimmende Kunststoffziegel (siehe «Abdeckung von Güllelagern zur Reduktion von Emissionen» Merkblatt von KOLAS und KVU) sind einzig nach Absprache mit der Dienststelle uwe bei reinen Fäkallager zulässig. Da Ammoniakemissionen hochgradig temperaturabhängig sind, ist die Wärmeentwicklung unter der Abdeckung so gering wie möglich zu halten. Bei individuellen Abdeckungen mit metallischen Materialien, beispielsweise Stahlblech, ist deshalb auf eine ausreichende Wärmedämmung zu achten.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens 30 mm mächtige Polyurethan-Dämmschicht oder ein Produkt mit vergleichbaren Wärmedämmeigenschaften in die Abdeckung eingebaut wird. Bei der Wahl gängiger Abdeckvarianten sind die jeweiligen Wärmedämmeigenschaften zu berücksichtigen.

Die Abdeckungen müssen zudem in matten, dunklen Farbtönen gehalten werden. Dies entspricht den raumplanerischen Anforderungen und unterstützt eine gute Eingliederung in das Hof- und Landschaftsbild.

Möglichkeiten zur Abdeckung

Abb. 1: *Teilschwimmende Abdeckung, Schwimmfolie. Bild: Dienststelle uwe.*

Abb. 2: *Feste Konstruktion, individuelle Holzabdeckung oder Stahlkonstruktion. Im Bild zu sehen ist eine bewilligungsfreie Konstruktion mit Firsthöhe < 120 cm gemessen ab Silooberkante. Bild: Dienststelle uwe.*

Abb. 3: *Feste Konstruktionen, Spannbeton-Hohldecken (links) und Zeltdach aus Kunststoff (rechts). Bild: Dienststelle uwe*

Abb. 4: *Feste Konstruktion, Ortsbetondecke. Bild: Dienststelle uwe.*

Beurteilung der Bewilligungspflicht

Tabelle 1 gibt eine Übersicht darüber, ob eine Abdeckungsvariante grundsätzlich baubewilligungsfrei ist oder nicht. Ist eine Abdeckungsvariante bewilligungsfrei, werden in der Regel keine öffentlichen oder nachbarschaftlichen Interessen beeinträchtigt. Werden gleichzeitig mit der Abdeckung noch andere bauliche Anpassungen oder Bauten auf dem Betrieb vorgenommen, ist immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig. Weitere Informationen finden sich in der «Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen» der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi). Vor der Investition wird empfohlen, den baulichen Zustand des Güllelagers sorgfältig zu prüfen. Ob das vorhandene Lagervolumen ausreichend ist, kann mit Hilfe der Formulare «Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser» (KOLAS) sowie «Einmietvertrag für Güllegruben» (Dienststelle lawa) beurteilt werden.

Tab. 1*: Beurteilung der Bewilligungspflicht verschiedener Güllelagerabdeckungen (0 Neutral, + Zunahme). *Sofern die Abdeckung den ausgeführten Anforderungen entspricht.*

Abdeckungstyp	Beeinflussung Hof- und Landschaftsbild	Baubewilligung notwendig*
Schwimmfolie	0	nein
Zeltdach	+	ja
Spannbetonelemente	0	nein
Ortsbetonplatte	0	nein

Individuelle Abdeckung		
< 120 cm ab Silooberkante	0	nein
> 120 cm ab Silooberkante	+	ja

Vorgehen

Bis 2030 müssen sämtliche im Kanton Luzern noch offenen Güllelager abgedeckt werden. Grössere offene Gülleoberflächen verursachen höhere Emissionen und sind daher prioritär abzudecken. Schweinegülle emittiert deutlich mehr Ammoniak als reine Rindergülle. Die Güllelager werden daher, wie im *Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak* definiert, in drei Prioritätsstufen eingeteilt und schrittweise zur Sanierung aufgefordert.

1. Priorität
Lager mit mehrheitlich Schweinegülle und einer Oberfläche von mehr als 140 m^2 (Durchmesser > 13.4 m).
Sanierungsfrist: 3 Jahre ab Verfügung, spätestens bis 2025.

2. Priorität
Lager mit mehrheitlich Schweinegülle und einer Oberfläche von weniger als 140 m^2 sowie offene Lager für ausschliesslich Rindergülle mit einer Oberfläche von mehr als 140 m^2.
Sanierungsfrist: 3 Jahre ab Verfügung, spätestens bis 2027.

3. Priorität
Sanierung der übrigen offenen Güllelager.
Sanierungsfrist: 3 Jahre ab Verfügung, spätestens bis 2030.

Die Dienststelle uwe fordert seit 2020 auf der Grundlage dieser Priorisierung die landwirtschaftlichen Betriebe auf, ihre offenen Güllelager abzudecken. Bisher wurde für die gesamte 1. und 2. Priorität das Sanierungsverfahren eröffnet. Die laufenden Verfahren werden ohne Anpassungen weitergeführt.

Mit dem Entwurf des Entscheides wird den Betrieben das rechtliche Gehör gewährt. Falls das Güllelager bereits abgedeckt wurde oder nicht mehr zur Lagerung von Gülle genutzt wird, ist dies innerhalb der angesetzten Frist mit dem Formular «Rückmeldung Güllelagerabdeckung» zu melden.

Bei Lagern, die nicht mehr zur Lagerung von Gülle verwendet werden, muss zusätzlich das Formular «Berechnung Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser (GRUD 2017)» eingereicht werden. In diesem Fall ist bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Umnutzung (z.B. Regenwasserspeicher) oder für den Rückbau einzureichen.

Nach Ablauf des rechtlichen Gehörs wird aus rechtlichen Gründen ein kostenpflichtiger Entscheid ausgestellt, insofern das Güllelager bis dahin nicht abgedeckt oder stillgelegt wurde und die entsprechende Rückmeldung nicht eingegangen ist.

Sobald der landwirtschaftliche Betrieb das Güllelager erfolgreich abgedeckt hat – spätestens jedoch vor Ablauf der in der Verfügung festgelegten Frist von drei Jahren–, muss er dies der Dienststelle uwe mit dem Formular «Rückmeldung Güllelagerabdeckung» inklusive Fotodokumentation nachweisen.

Gesetzliche Grundlage und Überprüfung

Mit der erfolgten Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) per Januar 2022 ist die Abdeckung von offenen Güllelagern in der ganzen Schweiz Pflicht. Die Bestimmungen der LRV zur Lagerung von flüssigen Hofdüngern wurden gleichzeitig in die Direktzahlungsverordnung integriert und in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) aufgenommen. Die Umsetzung wird daher im Rahmen von Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben überprüft. Wird die Auflage zur Abdeckung von Güllelagern nicht erfüllt, kann dies zu Kürzungen der Direktzahlungen führen.

KANTON
LUZERN

Umwelt und Energie (uwe)
Luft, Lärm & Strahlen
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
lula.uwe@lu.ch